

SV-Report zum 15. Februar 2020

Grundrente im Gesetzgebungsverfahren

Nach einem monatelangen Streit haben sich die Koalitionsparteien CDU/CSU und SPD über die Grundrente geeinigt, sodass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nunmehr am 6. Februar einen Gesetzentwurf vorgelegt hat. Insgesamt sollen rund 1,3 Millionen Rentnerinnen und Rentner von der Grundrente profitieren, davon rund 70 Prozent Frauen.

Bisher waren 35 Jahre Voraussetzung für eine Grundrente. Nach dem neuen Entwurf wird ein Grundrentenanspruch für Versicherte eingeführt, die mindestens 33 Jahre „Grundrentenzeiten“ nachweisen können. Dies sind vor allem Zeiten, in denen Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung, Kindererziehung oder Pflege Tätigkeit an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden. Die vom Versicherten erreichte Rente wird um einen Zuschlag erhöht, wenn die Entgeltpunkte des Erwerbslebens unterdurchschnittlich waren.

Allerdings erhalten diejenigen keine Grundrente, deren Arbeitsentgelte nur ergänzendes Einkommen darstellt, z. B. bei Minijobbern. Ein Grundrentenanspruch besteht erst, wenn ein Entgelt von mindestens 30 Prozent des Durchschnittsentgelts versichert war. Der Grundrentenzuschlag wird in einer Staffelung von 33 bis 35 Jahren ansteigend berechnet. Aus dem Gesetzentwurf geht hervor, dass für Versicherte, die 33 oder 34 Grundrentenjahre erfüllt haben, die Voraussetzungen für den Erhalt eines Zuschlags wesentlich höher sind, als für Versicherte mit 35 Jahren. Außerdem ist der Zuschlag erheblich niedriger.

Pflegebedürftigkeit steigt

Bereits im August letzten Jahres hat das Bundesgesundheitsministerium Zahlen und Fakten zur Pflegeversicherung bekanntgegeben und uns darauf aufmerksam gemacht, dass die Zahl der Pflegebedürftigen in diesem Jahr bereits die 4-Millionen-Grenze erreichen wird. Damit ist die Zahl doppelt so hoch wie vor 14 Jahren.

Nach der letzten umfangreichen Geschäftsstatistik der Pflegekassen wurden Ende 2018 insgesamt 3.685.389 Menschen durch die soziale Pflegeversicherung betreut, von der privaten Pflegeversicherung 211.582. Von den 3,7 Millionen Pflegebedürftigen der sozialen Pflegeversicherung sind 2,9 Millionen in ambulanter Pflege und 780.064 befinden sich in stationären Einrichtungen.

Das BMG hat sich eingehend mit der Frage befasst, wie viele Pflegebedürftige es voraussichtlich in den nächsten 10, 20 und 30 Jahren geben wird und kam aufgrund der steigenden Lebenserwartung und der Bevöl-

Im Pflegebereich gibt es höhere Mindestlöhne

In der Pflegebranche fehlen zurzeit fast 40.000 Pflegekräfte und die Zahl steigt. Mit einer höheren Bezahlung soll der Beruf der Pflegekraft attraktiver werden. Nun hat sich die Pflegekommission am 28. Januar 2020 auf höhere Mindestlöhne für Beschäftigte in der Altenpflege geeinigt.

Ab 1. Juli 2020 sollen die Mindestlöhne für Pflegehilfskräfte in Ost und West in vier Schritten auf einheitlich 12,55 Euro pro Stunde zum 1. September 2021 angehoben werden. Für Pflegefachkräfte soll ab 1. April 2021 ein Mindestlohn von 15,00 Euro pro Stunde gelten. Ein Jahr später steigt dieser auf 15,40 Euro.

Pflegeanzeiger

Natürlich haben wir auch das Thema Pflegebedürftigkeit in unserem Repertoire. Unseren Pflegeanzeiger haben wir mit den neuen Zahlen versehen. Nicht nur, dass wir auf die steigende Anzahl Pflegebedürftiger hinweisen, sondern auch auf das hohe Risiko der Pflegebedürftigkeit im Alter ab 80 Jahren. Wir zeigen auch, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, das achtzigste, fünfundachtzigste und neunzigste Lebensjahr zu erreichen. Leider ist die Pflegeversicherung keine Vollversorgung, wie

Rente

Zuschlag zur Rente für einen Versicherten mit einem Altersrentenananspruch von 429,65 Euro bei einer Grundrentenzeit:

von 33 Jahren	6,55 Euro
von 34 Jahren	214,80 Euro
von 35 Jahren	375,94 Euro

Der Zuschlagsbedarf wird durch eine Einkommensprüfung festgestellt. Übersteigt das Einkommen den Freibetrag für Alleinstehende von 1.250 Euro im Monat und für Ehepaare / Lebenspartner 1.950 Euro im Monat, wird die Grundrente um 60 Prozent des übersteigenden Einkommens gemindert. Beträgt das Einkommen eines Alleinstehenden mehr als 1.600 Euro und von Ehepaaren mehr als 2.300 Euro, wird der übersteigende Betrag voll auf die Grundrente angerechnet. Für die Einkommensprüfung wird jährlich auf das zu versteuernde Einkommen des vorvergangenen Jahres zurückgegriffen, zuzüglich des steuerfreien Teils der Rente und Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Übermittlung des zu versteuernden Einkommens erfolgt durch einen Datenabgleich zwischen der Rentenversicherung und den Finanzbehörden.

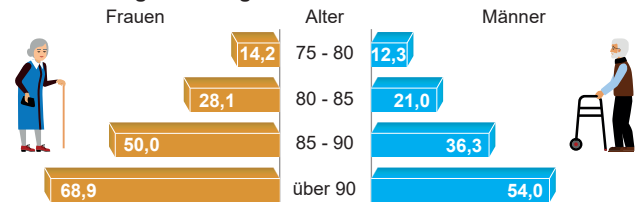
Die Kosten der Grundrente von rund 1,3 Milliarden Euro im Einführungsjahr 2021, jährlich steigend, werden durch eine dauerhafte Erhöhung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung voll finanziert.

Pflege

kerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes sowie der bisherigen Pflegewahrscheinlichkeit zu einem dramatischen Ergebnis:

Jahr	2020	2030	2040	2050
Zahl der Pflegebedürftigen	4 Mio.	4,6 Mio.	5,2 Mio.	5,9 Mio.

Risiko der Pflegebedürftigkeit nach Alter in Prozent



Quelle: Bundesministerium für Gesundheit, Zahlen und Fakten zur Pflegeversicherung 2019

Pflege

Ab 1. April 2022 ist ein Bruttomonatsgehalt bundeseinheitlich von mindestens 2.175 Euro für Pflegehilfskräfte vorgesehen, für Pflegefachkräfte ab 1. Juli 2021 von mindestens 2.600 Euro.

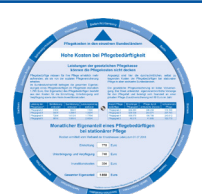
Ab 1. April 2022 steigt das Mindestbruttogehalt für Pflegehilfskräfte auf 2.288 Euro und für Pflegefachkräfte auf 2.669 Euro.

Unter den Pflegemindestlohn fallen rund 1,2 Millionen in Pflegeeinrichtungen Beschäftigte. Für Pflegedienste in Privathaushalten gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn von derzeit 9,35 Euro pro Stunde.

Intern

immer wieder zu Recht betont wird, doch was ein Pflegebedürftiger bei stationärem Aufenthalt selbst aufzubringen hat, übersteigt häufig seine finanziellen Möglichkeiten.

Wir zeigen Ihnen den durchschnittlichen Eigenanteil, den Pflegebedürftige in den einzelnen Bundesländern zuzahlen müssen.



Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH
Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666
HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.:117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr
© 2020, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.